
+++ INFORMATION 04-2016 +++

***BSBD lehnt planmäßigen Einsatz von Tarifbeschäftigten für
Aufgaben der Justizvollzugsanstalten ab!***

Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (ThürJVollzGB) vom 27. Februar 2014

„§ 108 Bedienstete

*(1) Die Aufgaben der Justizvollzugsanstalten werden von Vollzugsbeamten
wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der
Justizvollzugsanstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen
übertragen werden.“*

➔ Hintergrund: *Im TMMJV wird in einer der Arbeitsgruppen darüber diskutiert, zukünftig Angestellte anstelle von Beamten einzustellen. Ob dies zweckmäßig ist oder nicht kann im Hinblick auf die klare gesetzliche Regelung dahinstehen. Auf unserer Hauptausschusssitzung am 06.07.2016 haben wir auch über dieses Thema ausführlich diskutiert. Besondere Gründe liegen jedenfalls aus Sicht des BSBD nicht vor, wenn künftig planmäßig und dauerhaft für Aufgaben der Anstalten Tarifbeschäftigte eingestellt werden. Dies widerspricht der gesetzlichen Regelung. Der BSBD wird sich entschieden gegen eine derartige Entwicklung einsetzen. Es ist für uns überhaupt nicht nachvollziehbar, warum in unserem Bereich, in dem eine klare rechtliche Regelung existiert, so diskutiert wird und in anderen Behörden ohne solche Regelungen (z.B. Gerichte, Ministerien usw.) dies offensichtlich überhaupt keine Rolle spielt.*